

John D. Grainger: *The Roman Imperial Succession*. Barnsley/Havertown, PA: Pen & Sword Military 2020. xv, 320 S., 104 Abb., 22 Stammtafeln, 6 Tabellen. £ 25.00/\$ 34.95. ISBN: 978-1-52676-604-5.

Mit dem Thema der hier zu rezensierenden Monographie ist die ganz grundsätzliche Frage verbunden, ob man auf diese Weise – durch die Auswahl eines einzelnen signifikanten Elements – den römischen Prinzipat und das spätantike Kaisertum als monarchische Herrschaftsform sachlich angemessen zu erfassen vermag. Dieses Problem hängt ganz wesentlich mit der Einrichtung des Prinzipats durch Augustus, der Weitergabe seiner Stellung im römischen Staat an einen Nachfolger, damit verbundenen Verwerfungen, aber auch den unter anderem aus den Nachfolgeregelungen nach und nach resultierenden Institutionalisierungsschüben für diese aus der römischen Republik erwachsene eigenartige Spielart von Monarchie zusammen. Nicht erst seit den letzten Jahren wird diese Frage aus unterschiedlichen Blickwinkeln – gerade in der deutschen Althistorie – intensiv diskutiert.¹ Daher ist es interessant zu sehen, wie John Grainger – ohne von der deutschen Debatte wirklich beeinflusst zu sein – die Nachfolgefrage in der römischen Monarchie behandelt, zumal sich dieses Werk an einen breiteren Leserkreis wendet. Er kann für diese kürzlich vorgelegte Überblicksdarstellung auf eine wissenschaftliche Publikation zurückgreifen, in der er vor fast zwanzig Jahren mit dem Übergang der Herrschaft von Domitian auf Nerva und Trajan die Krisenjahre 96–99 n. Chr. untersucht hat und sich hierbei unter Hintansetzung der literarischen Quellen hauptsächlich auf epigraphisches und numismatisches Material stützt, das er vornehmlich für die Begutachtung prosopographischer Fragen nutzt, die er in diesem Buch in den Mittelpunkt stellt.² Ein solcher, eher pragmatischer Zugang zur Nachfolgefrage liegt der britischen Tradition in den Altertumswissenschaften vielleicht ohnehin näher als aus anderen Quellen genährte ideologische Debatten. Auf diese Weise rückt fast

1 Vgl. nur A. Winterling: *Das römische Kaisertum im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr.* In: St. Rebenich (Hrsg.): *Monarchische Herrschaft im Altertum*. Berlin/Boston 2017 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 94), S. 413–432; H. Brandt: *Die Kaiserzeit. Römische Geschichte von Octavian bis Diocletian. 31 v. Chr. – 284 n. Chr.*, München 2021 (Handbuch der Altertumswissenschaft 3,11), S. 1–12.

2 J. D. Grainger: *Nerva and the Roman Succession Crisis of AD 96–99*. London/New York 2003.

zwangsläufig die dynastische Komponente der Nachfolgefrage in den Vordergrund.³

Grainger umreißt auf den wenigen Seiten der Einleitung (S. XII–XV) das Problem der Nachfolge im römischen Kaisertum und dessen verschiedene Facetten. Er stellt zwar heraus, daß aufgrund des Antritts des Caesar-Erbes durch Octavian das monarchische System des Prinzipats von Anfang an aufgrund der Präferenzen des regierenden Kaisers mit „heredity“ als „a major influence“ zu rechnen hatte, so daß „the *accession* of an emperor was very often also a *succession*“ (S. XIV), nennt aber zugleich den Senat und das Militär als bedeutende Instanzen, die auf die Auswahl eines Kaisers Einfluß zu nehmen vermochten. Allerdings geht er dabei nicht so weit, zwischen einer rechtlichen Komponente der Kaisergewalt, die den Aspekt der Wahl und Beauftragung durch den Senat anhand der Ausstattung des ausersehenen Herrschers mit bestimmten Amtsgewalten unterstreicht, und einer sozialen Komponente, in die unter anderem das Ansehen dieser Person und auch das dynastische Element eingeordnet werden können, genauer zu unterscheiden, wie es in der deutschen althistorischen Forschung verbreitet ist oder war.⁴ Ebensovienig berücksichtigt Grainger strukturgeschichtliche Aspekte wie die paradoxen Bedingungen für das römische Kaisertum zwischen monar-

3 Die Existenz eines dynastischen Prinzips bei der Nachfolge im römischen Kaisertum wird von Egon Flaig negiert; vgl. E. Flaig: Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich. Frankfurt am Main/New York 1992 (Historische Studien 7). 2., aktualisierte u. erweiterte Aufl. Frankfurt am Main/New York 2019 und E. Flaig: Für eine Konzeptionalisierung der Usurpation im Spätromischen Reich. In: F. Paschoud/J. Szidat (Hrsgg.): Usurpationen in der Spätantike. Akten des Kolloquiums „Staatsstreich und Staatlichkeit“, 6.–10. März 1996, Solothurn/Bern. Stuttgart 1997 (Historia-Einzelschriften 111), S. 15–34, *expressis verbis* S. 20. Inzwischen sind die dynastischen Überlegungen bei der Nachfolgeregelung aber gegen Flaig von Olivier Hekster wieder mit Nachdruck in Stellung gebracht worden; vgl. O. Hekster: All in the Family. The Appointment of Emperors Designate in the Second Century A.D. In: L. de Blois (Hrsg.): Administration, Prosopography and Appointment Policies in the Roman Empire. Proceedings of the First Workshop of the International Network Impact of Empire (Roman Empire, 27 B.C. – A.D. 406), Leiden, June 28 – July 1, 2000. Amsterdam 2001 (Impact of Empire 1), S. 34–49, und O. Hekster: Emperors and Ancestors. Roman Rulers and the Constraints of Tradition. Oxford/New York 2015 (Oxford Studies in Ancient Culture and Representation), besonders S. 11–12; zu diesem Buch auch die Rezension von U. Lambrecht: BJ 215, 2015, S. 569–573, online unter: <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/bjb/article/download/70655/64012>.

4 Vgl. etwa J. Bleicken: Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, Bd. 1. Paderborn 1978 (Uni-Taschenbücher 838), S. 20–60.

chischer Hofhaltung und Rücksichtnahme auf die Interessen einer Senatsaristokratie.⁵ Der Autor weist aber darauf hin, daß die in Senatskreisen ursprünglich als eigentlich illegitim angesehene Einrichtung der Monarchie in oder neben einer aristokratisch funktionierenden Staatsführung bei jedem Herrscherwechsel die Gefahr einer potentiellen Krise aufkommen ließ, „that might develop into anything from a quiet and acceptable *coup d'état* to a lengthy civil war“ (S. XIV). Es ist allerdings sehr fraglich, ob Grainger mit dieser pauschalen Anwendung der an Theodor Mommsen und damit an Positionen des 19. Jahrhunderts erinnernden Staatsstreichthese wirklich richtig liegt. Insbesondere wenn man, wie Grainger, beim Herrscherwechsel zugleich die Weitergabe der kaiserlichen Stellung durch Vererbung ernsthaft in Rechnung stellt, mit der ja solche Verwerfungen gerade hätten vermieden werden sollen, ergeben sich eklatante Widersprüche zwischen dem ‚Staatsstreich‘ und dem von der Öffentlichkeit weithin mitgetragenen Willen des regierenden Kaisers, das Herrscheramt innerhalb der eigenen Familie zu vererben.

Für Grainger hat die Unterscheidung zwischen legitimen Kaisern und Usurpatoren keine große Bedeutung (S. XIII, 101–102, 158, 204), und er arbeitet, ohne auf Egon Flaig zu rekurrieren, vielfach mit dem Akzeptanzbegriff⁶, um diese Einstellung einsichtig werden zu lassen. Komplexe Strukturfragen – ohne deren Diskussion die Nachfolgefrage im römischen Kaisertum eigentlich nicht geklärt werden kann – läßt er allerdings beiseite, um praktisch jeden Fall eines Herrscherwechsels im römischen Reich anzusprechen und so chronologisch von der Ermordung Caesars 44 v. Chr. bis zur Absetzung des letzten weströmischen Kaisers Romulus Augustulus im Jahre 476 n. Chr. Stück für Stück voranzuschreiten. Das Problem der Nachfolge im römischen Kaisertum behandelt er auf diese Weise nicht abstrakt, sondern leitet aus den Einzelfällen durch Vergleiche mit zurückliegenden Beispielen bei passender Gelegenheit Schlußfolgerungen ab, um Aspekte der Stabilität und des Wandels zu benennen und so das Buch als „a study of historical

5 Vgl. hierzu etwa A. Winterling: Zu Theorie und Methode einer neuen Römischen Kaisergeschichte. In: A. Winterling (Hrsg.): Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte. München 2011 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 75), S. 1–11, hier S. 8–11.

6 Er verwendet ihn beispielsweise S. XIII, 36, 91, 92, 95, 143, 159, 165, 169, 170, 203, 210, 213, 230, 250, 262, 276, 280.

process“ (S. xv) zu rechtfertigen. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß aus den Herrscherwechseln im römischen Kaisertum keine Prozeßlogik ableitbar ist, jeder Einzelfall vielmehr individuell nach den ihm innewohnenden Bedingungen betrachtet werden muß. So unterschätzt Grainger den Willen zum Experiment, mit dem Unzulänglichkeiten der römischen Verfassungspraxis ausgeglichen werden sollten.⁷

Die Monographie ist in neunzehn, zu fünf Teilen geordnete Kapitel gegliedert. Der erste, aus einem einzigen Kapitel bestehende Teil ist Augustus und seinen durch unerwartete Todesfälle immer wieder neuen – letztlich erfolgreichen – Versuchen gewidmet, den Prinzipat an einen ihm familiär nahestehenden Nachfolger weiterzugeben (S. 1–22). Im zweiten Teil („The Augustan Process“, S. 23–137) wird in sieben Kapiteln die kaiserliche Nachfolge von Tiberius bis zu den Severern und Maximinus Thrax behandelt. Der dritte Teil erfaßt mit drei Kapiteln unter der sachlich angreifbaren Überschrift „The Senate’s Revival“ die Herrscherwechsel der sogenannten Soldatenkaiserzeit von 238 bis 284 n. Chr. (S. 139–194). Der vierte Teil (fünf Kapitel) behandelt mit „Hereditary and Absolutism“ die Sukzessionsfrage von der Tetrarchie bis zum Ende der theodosianischen Dynastie (S. 195–264), dem dann als letzter Abschnitt ein „Breakdown“ (drei Kapitel) folgt, der den letzten zwei Jahrzehnten des weströmischen Reiches gewidmet ist (S. 265–293). Den Abschluß bilden eine „Conclusion“ (S. 294–301), eine Kaiserliste (S. 302–306), knappe Endnoten (S. 307–316) und ein relativ kurzes Literaturverzeichnis (S. 317–320).

Ein Aufbau, der beim Prinzipat und beim spätantiken Kaisertum ganz auf die Nachfolgefrage konzentriert ist, isoliert einen einzelnen – zweifellos wichtigen – Aspekt für den Zugang zu dieser Art von Monarchie. Auf diese Weise ergibt sich aber eine gewisse Einseitigkeit, die den spezifischen Rahmenbedingungen des einzelnen Herrschaftsübergangs nicht hinreichend Rechnung trägt und damit ein wirkliches Verstehen der römischen Kaiser-

7 J. Straub: *Dignatio Caesaris*. In: *Legio VII Gemina*. León 1970, S. 156–179. Wiedergedruckt in: J. Straub: *Regeneratio imperii*. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik. Darmstadt 1972, S. 36–63, hier S. 62: „[I]m improvisierten Experiment wird die Tragfähigkeit bestimmter Maximen erprobt, die dem Bemühen um eine dauerhafte Sicherung der grundsätzlich nicht in Frage gestellten Institution des Prinzipats dienlich zu sein schienen. Sie waren im Grunde nur dazu bestimmt, im machtpolitischen Spiel der konkurrierenden Gruppen zur situationsgerechten Auslegung der überlieferten Ideologie zu verhelfen.“

herrschaft im „Zusammentreffen von absoluter Gewalt und labiler Stellung“⁸ des Regenten nicht sonderlich fördert. Diesem Argument kann man entgegenhalten, daß Grainger dies mit seiner Darstellung auch nicht beabsichtigt. Dann bleiben als Themen aber lediglich die vom Verfasser für jeden Herrscherwechsel angenommenen Gefahren: Der Autor sieht in sozusagen jeder – auch einer scheinbar friedlichen – Herrschaftsübernahme durch einen römischen Kaiser einen eigentlich illegitimen Akt (S. 36), den er als Staatsstreich („coup d'état“) bezeichnet (zum Beispiel S. 41, 48, 50, 75, 84, 95) und der mit Gefahr für Leib und Leben des soeben erhobenen Kaisers, nicht zuletzt vor allem aber auch potentieller Konkurrenten, insbesondere Familienangehöriger, einherging und sogar zum Bürgerkrieg ausarten konnte: Damit reiht sich das Buch in den kriegs- und militärgeschichtlichen Schwerpunkt der Publikationen des Verlages ein. Es ist aber fraglich, ob grundsätzlich jeder Herrscherwechsel mit den von Grainger vorausgesetzten Gefahren einherging; es gibt sicher auch unproblematische Fälle der Weitergabe des Prinzipats, wie die Nachfolge Vespasians durch Titus oder des Antoninus Pius durch Marc Aurel. In Graingers Feststellungen zum Herrscherwechsel und zu den damit verbundenen Gefahren kommen Erklärungen für die Gründe und damit einhergehende Einsichten in das Wesen der römischen Monarchie vielfach zu kurz. Da hilft es auch nicht, wenn acht der neunzehn Kapitel in ihren Überschriften „The Consequence(s) of [...]“ beschwören und somit auf Schlußfolgerungen aus bestimmten – mehr oder weniger friedlichen oder aber gewaltsamen – Herrscherwechseln, zugleich aber auf eine geradezu deterministisch anmutende Prozeßlogik zu rekurrieren scheinen.

Im Rahmen dieser Rezension sollen nun einige Auffälligkeiten besprochen und kommentiert werden, die sich in der Behandlung von Herrscherwechseln durch Grainger wiederholt feststellen lassen. Dadurch kann man sich einen Eindruck darüber verschaffen, welche Kräfte der Autor in diesen kritischen Übergangssituationen am Werk sieht, seien sie gleichbleibend oder aber signifikant für Verlagerungen und Veränderungen in bestimmten Situationen oder im Zeitverlauf. Zugleich ergeben sich dabei Hinweise auf den Grad sachlicher Angemessenheit der Gewichtung bestimmter Gesichtspunkte für einzelne Herrscherwechsel oder eine ganze Abfolge von Sukzessionen durch Grainger. Grundsätzlich besteht ja die Gefahr, daß mit dem

8 Winterling: Das römische Kaisertum (wie Anm. 1), S. 413.

alleinigen Blick auf Herrschaftsübergänge und mit der thematischen Festlegung auf einen ganz bestimmten, wenngleich auffälligen und wichtigen Aspekt des römischen Kaisertums Einseitigkeiten verbunden sein könnten, indem bestimmte Ereignisfolgen zu monokausal gesehen werden und sogar zu Fehlurteilen führen, aber auch interessante weiterführende Beobachtungen sind nicht ausgeschlossen.

Als wesentliche Gruppierungen, die Einfluß auf Auswahl und Einsetzung eines neuen Kaisers nahmen, nennt Grainger den römischen Senat, das römische Militär, die Prätorianergarde, das römische Volk und den vorherigen Herrscher (S. 26–27), gelegentlich auch Provinzstatthalter und regionale Bevölkerungsgruppen. Diese Liste ähnelt ein wenig den von Flaig eingeführten Akzeptanzgruppen Senat, Volk und Heer, an denen in der deutschen Forschung zum Zweck einer realistischeren Abbildung komplexer Kommunikationsverhältnisse die fehlende Differenzierung bemängelt wird.⁹ Forschungsfragen dieser Art behandelt Grainger allerdings nicht, wenn er von ‚Akzeptanz‘ spricht, sondern verwendet den Begriff augenscheinlich in einem allgemeinsprachlich gemeinten Sinn. Als wirklich wesentlich erscheint bei ihm die Einflußnahme des Senates in Rom und des Militärs außerhalb Roms, als weniger wichtig und vor allem weniger erfolgreich und wirkungsvoll die der Prätorianergarde. Der Einfluß des bisherigen Kaisers auf den Nachfolger gilt ihm als ebenfalls hochbedeutend und wirkt sich vor allem auf einen Gesichtspunkt aus, der später noch anzusprechen ist.

Der Grad der Einflußnahme auf eine Kaisernachfolge durch diverse Gruppierungen, besonders durch Senat und Militär, wird praktisch bei jedem Herrscherwechsel von Grainger angesprochen und eingeschätzt, nicht überall aber hinreichend mit Begründungen versehen. Im Rahmen dieser Rezension kann nur auf die wesentlichen Tendenzen in den Einschätzungen Graingers eingegangen werden. So urteilt der Autor, bis zum Herrschaftsantritt Nervas im Jahre 96 n. Chr. habe der Senat ein gutes Jahrhundert lang den entscheidenden Einfluß auf die Ernennung eines Kaisers ausgeübt, danach sei dieser für mehr als ein weiteres Jahrhundert im wesentlichen vom Militär (oder vom Willen des Vorgänger-Kaisers) ausgegangen, und zwar bis

9 G. Weber/M. Zimmermann: Propaganda, Selbstdarstellung und Repräsentation. Die Leitbegriffe des Kolloquiums in der Forschung zur frühen Kaiserzeit. In: G. Weber/M. Zimmermann (Hrsgg.): Propaganda – Selbstdarstellung – Repräsentation im römischen Kaiserreich des 1. Jhs. n. Chr. Stuttgart 2003 (Historia-Einzelschriften 164), S. 11–40.

zur Herrschaft des Maximinus Thrax (Kaiser 235–238 n. Chr.). Mit den Gordianen sowie Pupienus und Balbinus habe der Senat zu großem Einfluß zurückgefunden, so daß Grainger fast die gesamte sogenannte Soldatenkaiserzeit unter die Überschrift „The Senate’s Revival“ (S. 139) stellt. Von Carus und seinen Söhnen an sei es dann mit dem Senatseinfluß zugunsten der entscheidenden Mitwirkung des Militärs wieder für lange Zeit vorbei gewesen, bis in den letzten beiden Jahrzehnten des weströmischen Reiches seit 455 n. Chr. die Mitwirkung des Senats an der Bestallung eines Kaisers wieder vom zunehmenden Einfluß dieses Gremiums künde.

Das Gesamtbild, das Grainger mit der Darstellung dieser Tendenzen entwirft, wirkt etwas zu einfach. So dürfte er unterschätzen, daß die Übernahme der Kaiserherrschaft immer das Ergebnis des Zusammen- oder Gegeneinanderwirkens mehrerer Einflußgruppen war und für den Einzelfall spezifische Bedingungen in Rechnung zu stellen sind, die es angemessen zu würdigen gilt. Dabei spielt Grainger die – den Senat des öfteren vor vollendete Tatsachen stellende – Mitwirkung der Prätorianer generell¹⁰ und militärischer Einheiten außerhalb Roms an den Kaisererhebungen vor Nerva herunter, um in der Regel – auch etwa bei Claudius – dem Senat „the decisive voice“ (S. 116; vgl. S. 58–59) zuzubilligen. Im streng rechtlichen Sinne mag das ja richtig sein, aber in der politischen Praxis – und genau dieser gilt Graingers Aufmerksamkeit – blieb dem Senat auch im ersten Jahrhundert häufig nichts anderes übrig, als ein Ergebnis abzusegnen, dessen Entwicklung er längst nicht mehr aufhalten konnte.¹¹ Das war im zweiten Jahrhundert grundsätzlich nicht anders. Jedoch konstatiert Grainger mit der Nerva aufgezwungene

10 „It [the Guard] had never been a decisive instrument in the succession, except in the negative sense that it was capable of killing ruling emperors. In making emperors, which is a very different process, the Guard had been entirely and repeatedly unsuccessful.“ (S. 116; vgl. auch S. 58–59). Anders als Grainger hier voraussetzt, lassen sich aber die Ermordung des Kaisers und die Erhebung seines Nachfolgers nicht wirklich voneinander trennen, sondern bilden meist eine Handlungseinheit.

11 Diesen Eindruck erweckt auch die von Galba zur Absicherung seiner Nachfolge im Januar 69 initiierte Adoption des Piso: Sie wurde im Prätorianerlager vollzogen und erst danach vom Senat gebilligt; vgl. Tac. hist. 1,17,2–19,1. Doch darauf geht Grainger, S. 59–60, nicht ein. Hier drängt sich doch der – von Grainger nicht genutzte – Vergleich mit der nach außen hin so ganz anders erscheinenden, und zwar – nach Ausweis des jüngeren Plinius – geglückten Adoption Trajans durch Nerva auf; vgl. Plin. paneg. 7.

nen Adoption Trajans¹² „a decisive change in the method of the succession of emperors“ (S. 84) zugunsten des militärischen Einflusses: „this meant that the Senate had been effectively sidelined“ (ebd.), und dies sei im großen und ganzen bis in den Beginn der Soldatenkaiserzeit¹³ so geblieben. Der Einfluß des Militärs auf die Wahl des Adoptivsohnes durch Nerva mag unstrittig sein, zu bedenken wäre aber auch der Aspekt, daß die Truppenkommandeure, die dabei ihren Willen durchsetzten, zugleich Senatoren waren. Ferner ist in Rechnung zu stellen, daß nicht jeder Kaiser des zweiten Jahrhunderts n. Chr. primär dem Militär seine Erhebung zu verdanken hatte. Dieser Tatsache sucht Grainger dadurch Rechnung zu tragen, daß er für die Zeit ab Trajan einerseits konzediert: „it was the ruling emperor who had emerged as the determining element in the succession“ (S. 93), andererseits wenige Zeilen nach dieser Aussage feststellt: „the sidelining of the Senate and the powers of imperial succession were now firmly in the hands of the emperor and the army.“ Bei diesen Darlegungen wird nicht recht klar, in welchen Fällen der Kaiser und in welchen das Militär das Sagen hatte. Für Hadrian stellt Grainger zunächst fest, „that Hadrian was intended by Trajan to be his successor“ (S. 89), kurz darauf aber: „Like Trajan, he was the army’s candidate“ (S. 91). Bei diesen – widersprüchlich erscheinenden – Aussagen bleibt unklar, ob das Kaiserhaus oder das Heer bei der Bestallung Hadrians zum Nachfolger Trajans den entscheidenden Einfluß ausübte. Für Antoninus Pius und Marc Aurel scheint Grainger nahezulegen, daß der Kaiserwille den Ausschlag gab (S. 97–98).

Ab dem Jahr 238 habe dann für mehr als vier Jahrzehnte der Senat wiederum meistens das entscheidende Wort bei der Nachfolgeregelung im Herrscheramt übernommen, auch wenn hier und da „Maximinists“ (S. 168) in den Vordergrund getreten seien, wie Grainger in Gegenüberstellung zu „senatorials“ (S. 169) Kaiser nennt, die sich hauptsächlich auf das Heer stützten. Unstrittig hat der Senat in der ersten Phase der Soldatenkaiserzeit einen gewissen Einfluß zu wahren gewußt, aber der Übergang zur allmählichen Ersetzung militärischer Befehlshaber aus dem Senatorenstand durch nicht-

12 Vgl. hierzu auch K.-H. Schwarte: Trajans Regierungsbeginn und der ‚Agricola‘ des Tacitus. In: BJ 179, 1979, S. 139–175, hier S. 152–153; Grainger, Nerva (wie Anm. 2), S. 89–102; Brandt (wie Anm. 1), S. 290–293.

13 Diesen Begriff lehnt Grainger ab, nicht zuletzt im Hinblick auf „the revival of senatorial influence during 238“ (S. 159).

senatorische Kommandeure mit größerer militärischer Erfahrung¹⁴ zeugt letztlich vom Bedeutungsverlust des Senats, so daß die Überschrift „The Senate’s Revival“ (S. 139), unter der Grainger diese Zeit behandelt, kaum zu rechtfertigen ist¹⁵. Noch bedeutender dürfte die Tatsache sein, daß zahlreiche Kaiser des dritten Jahrhunderts durch die Truppen erhoben wurden, ohne daß der Senat dabei seinen Einfluß wirklich geltend machen konnte. Nach einer langen Periode, in der Grainger zufolge seit Carus und in der Spätantike dann wieder fast ausschließlich der Wille des Heeres oder des regierenden Kaisers für die Nachfolge im Herrscheramt ausschlaggebend gewesen sei, habe seit der Krise nach der Ermordung Valentinians III. für die letzten zwei Jahrzehnte des weströmischen Reiches „the Senate’s new importance“ (S. 279) bei den kaiserlichen Nachfolgeregelungen im Vordergrund gestanden.¹⁶ Dieses Urteil Graingers und seine Darstellung der Endphase des Reiches im Westen bis 476 berücksichtigen allerdings zu wenig die Rolle der Heermeister bei den Herrscherwechseln in dieser Zeit.

Da die Stellung des Princeps zunächst auf eine Einzelperson, Augustus, zugeschnitten war, konnten anfangs Überlegungen zur Weitergabe dieser Position an einen ‚Nachfolger‘ eigentlich gar keine Rolle spielen. Der erste Prin-

14 Grainger klassifiziert diese Neuerung als „[t]he new system“ (S. 164) und ordnet sie in die zukunftsweisenden Reformen des Gallienus ein (S. 167, 173, 293). Es ist aber höchst umstritten, ob man den Angaben bei Aur. Vict. Caes. 33,34 und 37,5–6 vertrauen kann, denen zufolge Gallienus Senatoren planmäßig vom Militärdienst ausschloß, und ob der Kaiser nicht eher Entscheidungen von Fall zu Fall traf und aus sachgebotenen Gründen entgegen althergebrachten Gepflogenheiten jetzt auch nichtsenatorisches Personal mit vorher Senatoren vorbehaltenen Kommanden betraute. Vgl. hierzu M. Heil: Der Senat. In: K.-P. Johne (Hrsg.): Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284), Bd. 2. Berlin 2008, S. 715–736, hier S. 724–726; Brandt (wie Anm. 1), S. 526–528.

15 Vgl. auch Grainger, S. 173, mit der auf die gesamte Soldatenkaiserzeit bezogenen Aussage: „it seems to have been very largely the Senate that predominated, even if the army tended to be the source of each new emperor.“ Diese Aussage spielt allerdings die aktive Rolle des Heeres bei der Erhebung von Kaisern zu sehr herunter. Die Soldaten füllten nämlich eine bedeutendere Funktion aus, als lediglich Rekrutierungsmasse für Kaiser zu sein.

16 Dies wird – allerdings mit größerer Zurückhaltung als bei Grainger und mit differenzierter Argumentation – in gewissem Maße bestätigt durch die Einschätzung bei D. Henning: *Periclitans res publica*. Kaisertum und Eliten in der Krise des Weströmischen Reiches 454/5–493 n. Chr. Stuttgart 1999 (Historia-Einzelschriften 133), S. 271–274.

ceps selbst lenkte diese Überlegungen experimentell in dynastische Bahnen, ohne daß deswegen behauptet werden dürfte, er habe eine Erbmonarchie einrichten wollen. Dagegen sprach die Beteiligung des Senats durch die Verleihung von Amtsgewalten an den auserkorenen Princeps und das während der Herrschaft fortwährende Leistungsprinzip, dem der Kaiser gerecht werden mußte, wollte er die Akzeptanz, die ihm die Herrschaft zugetragen hatte, auf Dauer behalten. Von alledem ist bei Grainger nicht die Rede, wenn er über das in der römischen Gesellschaft tief verwurzelte dynastische Denken, mit dessen Hilfe die prekäre Situation des Herrschaftswechsels oftmals in akzeptable Bahnen gelenkt werden konnte, hinaus immer wieder zu einseitig das Erbprinzip bei der Weitergabe der römischen Alleinherrschaft herstellt.

Bei den Begrifflichkeiten gilt es nämlich, eine wichtige Unterscheidung zu treffen: Anders als die rechtlich geregelte Verleihung von Amtsgewalten an den erwählten Kaiser stützte sich das dynastische Denken auf gesellschaftliche Akzeptanz vor allem bei den Massen in Heer und Volk und die Weitergabe sozialer Macht; es ist daher, wie etwa auch die *auctoritas* des Herrschers, in die sozialen Kategorien der Kaisergewalt einzuordnen, die letztlich auf das Klientelwesen zurückgeführt werden können. Spricht man dagegen vom Erbprinzip, wie Grainger das unter Betonung der Interessen des regierenden Herrschers durchgängig und ohne Unterscheidung vom dynastischen Prinzip praktiziert, scheint jenseits des beim Heer und im Volk verankerten dynastischen Denkens der Gedanke an eine Rechtskategorie nahezuliegen, mit dessen Hilfe es um die Sicherung der Besitzstände einer Familie, nicht aber um die Weitergabe sozialer Macht ging.¹⁷ Insofern ist überall ein Fragezeichen angebracht, wo Grainger von ‚heredity‘ und ‚hereditary succession‘ spricht. So darf man bezweifeln, daß die Wahl Nervas „in place of the successors chosen by Domitian was a deliberate violation of the practice of imperial hereditary succession, more than a century old by then“ (S. 95) oder daß „[h]ereditary succession was always the preferred system, at least among the emperors“ (S. 220). Die vom Autor – bis auf einen allzu knappen Abriß im Augustus-Kapitel – im einzelnen nicht genauer entwickelte Konstruktion des Prinzipats war eben keine Erbmonarchie – das aber suggeriert Grainger –, auch wenn ein regierender Kaiser sozusagen immer einen Nachfolger aus der eigenen Familie favorisieren mochte, wie es römischem dynasti-

17 Vgl. hierzu insbesondere Bleicken (wie Anm. 4), S. 48–52, 65, 117–118.

schem Denken, kaum allerdings der eigentlichen Idee des Prinzipates entsprach. Die gesellschaftlichen Implikationen des dynastischen Prinzips verhinderten jedoch, daß sich hieraus ein Denken in festen Erbkategorien ergeben konnte.

In diesem Zusammenhang zeigt sich ein gravierender Nachteil der auf die Sukzessionsfrage reduzierten Betrachtung römischer Kaiserherrschaft: Mit Hilfe einer möglichst unkomplizierten Weitergabe der Stellung des Herrschers in dynastischen Bahnen hoffte man, dem neuen Kaiser eine von vornherein ausreichende Legitimation zu verschaffen, die ihn in den Stand setzte, die Phase des Herrschaftsübergangs ohne größere Probleme zu bewältigen, gerade auch wenn seine Leistung noch zu wünschen übrigließ. In diesem Zusammenhang können auch die Bemühungen des Septimius Severus und Konstantins um eine – fiktive – genealogische Anknüpfung an Kaiser der Vergangenheit integriert werden, die Grainger lediglich in eine angebliche „Roman imperial tradition“ (S. 219) erblicher Nachfolge einordnet. Sowohl die rechtliche Kategorie des ‚Erbes‘ (anders als die soziale Dimension des dynastischen Denkens) als auch die gesellschaftliche Kategorie der ‚Akzeptanz‘ – beide Begriffe verwendet Grainger immer wieder und durchgängig – sind beim Urteil über Einflußfaktoren auf die kaiserliche Sukzession letztlich erstens nicht ohne weiteres kompatibel miteinander und widersprechen zweitens der von Grainger für beachtliche Zeiträume der römischen Kaisergeschichte konstatierten Wertschätzung hohen senatorischen Einflusses auf die Bestallung des römischen Herrschers; denn im Senat konnte es, strenggenommen, nur darum gehen, durch die Übertragung von Amtsgewalten im rechtlichen Sinne einen Kaiser zu wählen, nicht aber darum, ihn lediglich zu bestätigen, weil er sein ‚Erbe‘ antrete oder bei anderen Entscheidungsträgern eine ‚Akzeptanz‘ gefunden habe, der sich am Ende auch der Senat nur noch anschließen konnte – selbst wenn die politische Praxis des Herrscherwechsels den Senatoren häufig kaum wirklichen Spielraum bot. Daß der Senat mit der Übertragung von Amtsgewalten zumeist einer kaum rückgängig zu machenden Entwicklung lediglich folgte, spricht zwar für eine gewisse Notwendigkeit zu agieren, nicht aber für entscheidenden Einfluß auf die kaiserliche Nachfolge. Dynastische Vorstellungen spielten, anders als die darüber hinausgehende Kategorie des ‚Erbes‘, bei Nachfolgeregelungsbemühungen durchaus eine bedeutende Rolle, doch ohne daß dieses Denken je zu einer festen Form erbmonarchischer Regeln geronnen wäre.

Die von Grainger oft allzu eindeutig benannten Einflußfaktoren auf die Herrschaftsnachfolge werden den diversen Komponenten der insgesamt immer recht fluiden, weil nicht definitiven Regeln unterliegenden Vorstellungen verschiedener Gruppen über die Eignung einer Person für sein Amt nicht gerecht; Kategorien wie Legitimation und Repräsentation in verschiedenen Bereichen zur Absicherung der Herrschaft und Verbesserung des Ansehens eines Kaisers oder Herrschaftskandidaten finden zu wenig oder keine Berücksichtigung.¹⁸ Grainger scheint nach klaren Lösungen für die Weitergabe des Kaiseramtes zu fragen und diese, wie seine Darstellung zeigt, an dem Gedanken der Erbmonarchie sowie der Ansicht zu messen, es habe Phasen der Durchsetzung zeitweise senatorischen und zeitweise militärischen Einflusses in der Sukzessionsfrage gegeben. Die Untersuchung von Nachfolgefragen müßte demgegenüber vielmehr von der Konstruktion des Prinzipats ausgehen und die Thematik der Sukzession in diese Konstruktion integrieren. Grainger zäumt das Pferd gewissermaßen aber von hinten auf, und so muß es bei der intendierten Leserschaft durchgängig am grundlegenden Verständnis für die vielfachen Friktionen im Kontext römischer Nachfolge im Herrscheramt fehlen.

Gerade auch die gescheiterten Usurpatoren oder, wie Grainger sie nennt, „unsuccessful emperors“ (S. 101), um sie von denjenigen ‚legitimen‘ Kaisern abzugrenzen, die ihre Herrscherlaufbahn ebenfalls als Usurpatoren begonnen hatten, könnten in einen solchen Kontext eingeordnet und mit Erkenntnisgewinn behandelt werden. An ihnen könnte verdeutlicht werden, daß eben nicht allein einzelne Faktoren wie der Wille des bisherigen Kaisers, der Gedanke an eine Erbmonarchie, soldatische Akklamation oder Anerkennung durch den Senat einen legitimen römischen Herrscher ausmachten, sondern ein ganzes Konglomerat von Komponenten und ihr Zusammenspiel hierfür von Bedeutung waren, und zwar nicht nur beim Herrschaftsantritt, sondern dauerhaft während der gesamten Herrschaftszeit. Indem Grainger für die Soldatenkaiserzeit in gesonderten, aufeinanderfolgenden Kapiteln die Besprechung der „Successful Emperors“ (S. 158–177) von den „Unsuccessful Emperors“ (S. 178–194) trennt, wohl um seine Thematik übersichtlicher abhandeln zu können (S. 158), zerschneidet er zugleich

18 Ein Satz wie: „the absence of a legal succession framework, established by law and respected as such, was a basic cause of imperial instability“ (S. 194; vgl. auch S. 36), so richtig er sein mag, hilft für das Verständnis der römischen Monarchie nicht wirklich weiter.

teilweise wichtige Ereigniszusammenhänge für die Entstehung und Auswirkung von Usurpationen auf die Geschichte des römischen Reiches dieser Zeit. Wenn Grainger gescheiterte Usurpatoren als ‚unsuccessful emperors‘ deklariert, gelten sie ihm immerhin als ‚Kaiser‘. Wer jedoch – als Usurpator – nie wirklich allgemein anerkannt und regelrecht im Amt war, hatte gar nicht die Option, sich über die Nachfolgefrage – Graingers Thema – den Kopf zu zerbrechen. Anders betrachtet: Für die Einschätzung einer erfolgreichen oder erfolglosen Herrschaft kann nicht die Phase der Übernahme des Kaisertums ausschlaggebend sein, sondern hierfür ist die gesamte Zeit der Regentschaft in Rechnung zu stellen. Insofern paßt die Kategorie des ‚unsuccessful emperor‘ nicht in Graingers Fragestellung nach kaiserlicher ‚succession‘.

Das bedeutet keineswegs, daß Grainger im Zusammenhang mit Verschwörungen sowie Usurpationen nicht auch interessante Beobachtungen trifft. Das – als solches von Grainger nicht so benannte – Leistungsprinzip ließ es geraten erscheinen, einen für die Nachfolge im Kaiseramt Ausersehenen auf seine Aufgabe gut vorzubereiten, wie es auf Tiberius (S. 19) sicherlich ebenso zutraf wie auf Titus (S. 67–69) und Marc Aurel (S. 100). Andererseits mochte ein tatsächlicher oder imaginiertes potentieller Nachfolgekandidat im Zuge seiner Vorbereitung auf eines Tages zu übernehmende Aufgaben gleichzeitig zu einem Konkurrenten des amtierenden Kaisers heranwachsen. Daher seien vielfach nur noch „outsiders“ (S. 19) für das Kaisertum in Frage gekommen: entweder junge Leute aus der bestehenden kaiserlichen Familie ohne jegliche Erfahrung oder aber ältere mit einschlägigen, vor allem militärischen Erfahrungen, die sie in der Zeit gesammelt hätten, bevor man auf sie als potentielle Nachfolgekandidaten aufmerksam geworden sei; in der Regel hätten diese aber nicht über direkte verwandtschaftliche Bindungen zur derzeitigen kaiserlichen Familie verfügt. Angehörige aller dieser Gruppen konnten mit oder ohne Grund unter Verdacht geraten und Opfer des politischen Systems werden. Die Erhebung Galbas zum Kaiser sei vor allem deshalb zunächst geglückt, weil sie, anders als vorausgehende Verschwörungen, weit entfernt von Rom und sorgfältig vorbereitet worden sei (S. 53–55). Allerdings können aus den Beobachtungen zu diversen Herrscherwechseln wohl kaum derlei ‚Gesetzmäßigkeiten‘ abgeleitet werden. Es wurde ja bereits festgestellt, daß die Herrscherwechsel nicht in eine Prozeßlogik eingeordnet werden können, so daß es sich verbietet, aus den Sukzessionen mit solchen Überlegungen einen Allgemeingültigkeitsanspruch zu erheben.

Um die Einheitlichkeit seines Untersuchungsganges zu unterstreichen und über das Ganze einen Bogen zu spannen, zieht Grainger recht oft – kurze – historische Vergleiche, die nicht immer geglückt wirken. Häufiger muß in solchen Fällen Agrippa, dessen Rolle gelegentlich sogar zum Kollegen des Augustus im Doppelprinzipat aufgewertet zu sein scheint (S. 12, 200), zu diesem Zweck herhalten. So dient er als Vergleichsfolie, wenn es bei Grainger um Kommanden im Osten des römischen Reiches geht (S. 102: Vergleich mit der Position des Avidius Cassius; S. 160: Vergleich mit den Aufgaben des Priscus; S. 190: Vergleich mit Machthabern des Palmyrenischen Teilreiches). Besonders unpassend erscheint die Bezeichnung des *magister militum* Ricimer als „a direct political descendant of Agrippa“ (S. 295) in einer Zeit, in der sich die Inhaber des Heermeisteramtes mit der ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Machtbasis deutlich vom Kaisertum emanzipiert hatten und es gelegentlich sogar dominieren konnten. Ein Vergleich, der die politischen Bedingungen der Zeit des Augustus mit denen wenige Jahre vor dem Ende des weströmischen Kaisertums gleichsetzt, erweist angemessenem historischem Verständnis keinen Dienst. Dies gilt auch für den Vergleich Stilichos in seiner Rolle für Honorius und Arcadius (Grainger bezieht diese tatsächlich auf beide Theodosius-Söhne) mit Agrippa als „emperor-guardian“ (S. 252) für die eigenen Söhne, die Augustus-Enkel Gaius und Lucius, sowie Tiberius für Germanicus. Ferner können die Nerva aufgezwungene Beförderung Trajans zum Nachfolger und die Adoption des Antoninus Pius durch Hadrian wohl kaum mit der Ernennung des Theodosius zum Mitkaiser Gratians verglichen werden (so aber S. 245). Es dürfte sich ebenfalls verbieten, die Förderung von Usurpationen durch die Anführer barbarischer Verbände, wie im Falle des Priscus Attalus und des Avitus, mit der Rolle des Alemannenkönigs Crocus („who acted in the same way“, S. 272) bei der Ausrufung Konstantins zum Nachfolger seines Vaters Constantius I. in York am 25. Juli 306 zu vergleichen.¹⁹

19 Daneben läßt sich, abgesehen von Druckfehlern, eine Reihe sachlicher Fehler feststellen; einige Beispiele: Agrippa starb nicht 13 v. Chr. (so S. 14), sondern 12 v. Chr.; Vitellius war nicht Statthalter der Provinz Germania superior (so S. 60), sondern von Germania inferior, Trajan nicht von Germania inferior (so S. 79), sondern von Germania superior; neuer Caesar des im Jahre 305 zum Augustus aufgestiegenen Constantius I. war nicht Maximinus Daia (so aber S. 208), sondern Severus; Constantius II. wurde nicht im Jahre 330 zum Caesar ernannt (so aber S. 222), sondern bereits 324. In der Stammtafel Nr. XIX (S. 249) erscheint Constantius III. (hier in der falschen Schreibweise „Costantinus“) als Sohn des Theodosius und Bruder des

Es fällt nicht ganz leicht, über Graingers Buch ein angemessenes Urteil zu fällen. Der Autor behandelt praktisch jeden einzelnen Fall einer „Roman Imperial Succession“ und sucht diese gelegentlich durch Vergleiche zwischen verschiedenen Beispielen für Herrscherwechsel zu veranschaulichen und zu verallgemeinern. Eine abstrahierte Behandlung der Sukzessionsfrage im römischen Prinzipat beziehungsweise im spätantiken Kaisertum auf der Grundlage einer genaueren Einführung in die ideologischen Grundlagen dieser Art von Alleinherrschaft fehlt, und wo Grainger allgemeine Schlußfolgerungen aus Einzelfällen zieht, sind sie oftmals angreifbar. Daher fällt die Einordnung der vielen verschiedenen Sukzessionsfälle schwer und wird nur ansatzweise geleistet. Mit zu vielen Einzelheiten und problematischen Systematisierungsversuchen fördert das Buch kaum ein wirkliches Verständnis für das römische Kaisertum. Grainger bleibt bei seinen Beobachtungen zum Herrscherwechsel in der Forschung zum römischen Kaisertum längst beiseite gelegten Urteilsschemata verpflichtet, auch wenn er diese mit moderneren Begriffen wie ‚Akzeptanz‘ verflucht. Die Reduktion auf die Sukzessionsfrage als den einzigen Gesichtspunkt wird den zu beachtenden Kategorien beim Einzelfall nicht gerecht; der Prinzipat ist mehr als lediglich die Weitergabe von Herrschaft, und die römische Monarchie läßt sich nicht in allen Dimensionen verstehen, wenn man nur die Nachfolge im Kaisertum behandelt.

Arcadius und Honorius, so daß seine Ehefrau Galla Placidia demzufolge seine Halbschwester gewesen wäre.

Ulrich Lambrecht, Bornheim (Rheinland)
ulrich.lambrecht@plekos.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Ulrich Lambrecht: Rezension zu: John D. Grainger: The Roman Imperial Succession. Barnsley/Havertown, PA: Pen & Sword Military 2020. In: Plekos 24, 2022, S. 163–177 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2022/r-grainger.pdf>).
